



PETER MELICHAREK

Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Legal Tech-Unternehmer. Das von ihm mitgegründete Legal Tech-Start-up LeReTo („Legal Research Tool“) leistete Pionierarbeit bei der automatisierten Quellenrecherche, wurde mit neun nationalen und internationalen Innovationspreisen ausgezeichnet und entwickelt inzwischen hoch performante Kerntechnologien, die nicht mehr nur in der Juristerei eingesetzt werden.

2021/162

The Great Legal Tech Swindle?¹

Es gibt keine Magie. Aber es gibt Zauberer – und es gibt Menschen, die an Magie glauben. Der Versuch einer Entzauberung des Buzz-Words Legal Tech.

Der Beitrag stellt drei kurze kritische Thesen zu Innovation und Digitalisierung der Anwaltschaft auf.

I. EINLEITUNG

Angekündigte Revolutionen finden nicht statt, lautet ein oft bemühtes Zitat von Eugen Rosenstock-Huussy;² die bisweilen vergessene zweite Hälfte wäre übrigens: „Eine Revolution muss uns überwältigen, wie das andere Leidenschaften tun“. Ob eine Rechtsanwaltskanzlei sich ernsthaft mit Innovation beschäftigt oder nicht, kann man daraus ableiten, ob ihre Legal Tech-Projekte einfach im Marketing-Budget Platz finden – oder aber, ob sie **wirklich** ihre bisher (teil-) analogen Prozesse im Detail analysiert und verbessert, bevor sie diese digitalisiert. Das altbekannte SISO Prinzip³ und typischerweise dividendengetriebene Eigentümerinteressen in vielen Kanzleistrukturen mit daraus resultierendem jahrzehntelangen Investitionsrückstau sind für die Branche der Rechtsfreundinnen und Rechtsfreunde nämlich viel bedrohlicher, als Legal Tech-Start-ups und zunehmender Konkurrenzdruck dies jemals sein könnten.

II. „IT'S NOT NEW. IT'S ONLY NEW FOR LAWYERS.“⁴

RechtsanwältInnen sind **keine Technologietreiber**. Auch wenn viele von uns es schätzen, auf der Bühne zu stehen und dem magiegläubigen Publikum zu erzählen, man wäre der Mandantschaft zuliebe risikofreudiger Early Adopter oder gar Innovator:⁵ Das digitale Zahlenformat hat Gottfried Wilhelm Leibnitz im Jahr 1697 entwickelt.⁶ Das erste elektronische Verfahren für die öffentliche Verwaltung wurde bereits 1959 implementiert, und zwar in Österreich.⁷ 1982 wurde die ADV-unterstützte Datenverarbeitung in der Finanzverwaltung als flächendeckendes Netzwerk eingerichtet.⁸ Im März 1985 schrieb man an der Universität Linz die erste österreichische E-Mail. 1990 ging der ERV online. 2008 erschien Susskinds Buch „The End of Lawyers?“⁹ aber erst seit etwa seit 2017 gibt es in Österreich Veranstaltungen mit Themen wie „Legal Tech und die Zukunft der anwaltlichen Rechtsberatung“.¹⁰

Seien es Big Data, Cloud Services, die Blockchain oder auch die „Artificial Intelligence“, die gerade in aller Munde ist (s hierzu Abschnitt III.): Diese für AnwältInnen neuen und aufregenden Technologien verwenden viele ihrer unternehmerischen KlientInnen seit etlichen Jahren in ihrem Alltag als Selbstverständlichkeit. Außerhalb des DACH-Raums erntet man unverständiges Kopfschütteln, wenn man berichtet, der österreichische Stand sei sich nicht sicher gewesen, ob er bislang KlientInnendaten in der Cloud verarbeiten durfte¹¹ und sei nun ob des neuen § 40 RL-BA

euphorisiert. Dementsprechend sind viele der in Österreich und Deutschland derzeit sehr beachteten Legal Tech-Tools für RechtsanwältInnen eigentlich **Basistechnologie** (simpel und eher an den rudimentären Fundamenten der Wissensarbeit andockend, aber sinnvoll): Cloud Storage mit rudimentärem Rechtemanagement, Online-Kanban-Boards, relationale Mustersammlungen und Construction Kits etwa,

¹ Der Titel ist eine Verneigung vor *Julien Temples* Mockumentary-Film „The Great Rock'n'Roll Swindle“ (1980), in welchem ein Detektiv die Wahrheit über die sagenumwobene britische Punkrock-Band Sex Pistols herausfindet. Einige Proponenten der Legal Tech-Szene inszenieren sich ganz bewusst als „Punk-Rocker“ (vgl. *Michele DeStefano/Guenther Dobrauz-Saldapenna* [Editors], *New Suits: Appetite for Disruption in the Legal* [2019]) und die Ablehnung des Establishments durch die Punk-Bewegung der 1970er (und *vice versa*) erinnert ein wenig an das heutige Verhältnis zwischen traditioneller Rechtsberatungsbranche und neuen digitalen Rechtsdiensten.

² *Rosenstock-Huussy*, *Out of Revolution. Autobiography of Western Man* (1938).

³ *Shit In = Shit Out*, erste Regel der numerischen Simulation; vgl. *Barani*, *Big Data vs Accurate Data* (2019).

⁴ *Kohlmeier/Nivalion AG*, Berlin Legal Tech Konferenz 2018; vgl. *Melicharek/Lehner*, *Chasing Buzzwords and Revenues*, *Legal Business World* 2019/7, 90.

⁵ Und damit Gatekeeper ihres weiteren sozialen Umfelds; vgl. *Rogers*, *Diffusion of Innovations* (1962), zit nach *Haberler*, *Mode(n) als Zeitindikator* 41 ff.

⁶ *Wolff/Kümmen*, *Legal Tech und juristische Methodik*, in *FS Vorwerk* (2019) 365.

⁷ Es handelte sich dabei um ein Verfahren zur Berechnung und Zahlbarstellung der Bezüge für die vom Bund zu entlohnenden Personen.

⁸ Ungenannte(r) AutorInnen in *FS 10 Jahre Bundesrechnungszentrum* (2007) 11.

⁹ *Hartung* in *Hartung/Bues/Halbleib*, *Legal Tech* (2018) 1.

¹⁰ Diese eher doch als relativ gemächlich zu bezeichnende Geschwindigkeit bei der Anwendung neuer Technologien dürfte sich wirklich durch den gesamten Stand ziehen (der nach *Rogers* damit als „Laggards“ zu klassifizieren wäre): 1968 ging der erste Bankomat in Wien in Betrieb – seit 2. 1. 2017 kann man bei der RAK Wien bargeldlos zahlen, vgl. *Rundschreiben RAK Wien* aktuell Jänner 2017. Dennoch, die einschlägigen Konferenzen, von denen es zahlreiche gibt, erfreuen sich reger Beliebtheit. Sei es die in einem Wiener Luxushotel stattfindende Konferenz einer Bürodienstleisterin, jene eines Management-Fortbildungsunternehmens oder auch das internationale Format aus Berlin und Zürich, das eine jener Kanzleien, die einer der „Big Four“ nahestehen, übernommen (aber zumindest vorerst nicht mehr weitergeführt) hat: alle verlaublichen Besucherrekorde.

¹¹ Dies wäre mE die längste Zeit schon problemlos legal möglich gewesen, es erforderte einfach nur eine durchdachte IT-Sicherheits- und Datenschutz-Strategie, wie sie bspw im Bankensektor schon seit Mitte der 1990er Jahre üblich war (und wie man sie auch nach der mE wenig revolutionären Berufsrechts-Novelle 2020 noch immer benötigt). Oder man stellt sich einfach ein NAS in die eigene Infrastruktur. Dass Österreich in Lit (und Werbung) als sicherer Hafen für anwaltliche Cloud-Daten gelobt wird, wirkt befremdlich: „Aufgeweichte“ Datenschutznormen wie durch das österreichische Datenschutz-DeregulierungsG 2018 gibt es bspw in Deutschland nicht, das Schutzniveau scheint daher in Deutschland deutlich höher. Problematisch (aus dem Aspekt der Interessenabwägung) erscheint mir auch die Datenhungrigkeit einer Online-Analyse-Funktion eines österreichischen Verlags, der hochgeladene Schriftsätze – wenn vermutet wird, es gebe eine Quelle, die aber nicht zugeordnet werden könne – teilweise speichert (arg: „[Die Software] dokumentiert jede Dokumenten-Analyse als Vorgang: [. . .] Bei Quellen ohne Linkziele: Jeweils die 100 vorangestellten bzw 100 nachfolgenden Zeichen“, Leistungsbeschreibung des betreffenden Anbieters Stand Oktober 2020). Hier gibt es wohl Nachbesserungsbedarf aus standesrechtlicher Sicht, andere Dienste sind wesentlich diskreter.

damit jede(r) selbst eine „if-then“-Fragenwebseite¹² oder einen einfachen Chatbot basteln kann. Dennoch – es ist sehr zu begrüßen, dass der Aufbruch, wenn auch mit meist bescheidenen Mitteln, endlich stattfindet. Und nach der 80-zu-20-Regel¹³ werden wohl bald erste positive Ergebnisse erzielt werden.

III. „ES MÖGE ALLES SO BLEIBEN, WIE ES IST!“¹⁴

Große Teile der Anwaltschaft sind eher veränderungsavers und empfinden elektronische Rechtsdienstleistungen als Bedrohung – zumindest, wenn es um Verbraucherrechtsplattformen, Bußgeld- oder Fluggastrecht-Portale und dergleichen geht statt um ihre eigene Kanzleisoftware und ihre Literaturdatenbanken. RechtsanwältInnen werden sich gewiss in den nächsten Jahren auf die veränderten Technologien einstellen müssen,¹⁵ bis dahin wehren viele sich jedoch gegen Innovation wie das sprichwörtliche gallische „Dorf der Unbeugsamen“.¹⁶ Dies äußert sich bisweilen in erbitterten Rechtsstreitigkeiten wie zwischen der Rechtsanwaltskammer Hamburg und Wolters Kluwer im „Smartlaw“-Fall.¹⁷

Manchmal aber weigert sich unser Berufsstand auch einfach nur subtil-renitent, längst vorhandene Technologie anzuwenden und/oder die eigene Arbeitsweise und Kanzleiorganisation an sie **anzupassen**. Die gesetzliche Lage ist dabei selten das wirkliche Hindernis. So erging am 16. 11. 2015 ein Rundschreiben des BMJ, die AnwältInnen wollen bitte von der Praxis, ERV-Schriftsätze „überflüssigerweise ausgedruckt, unterschrieben und eingescannt“ einzubringen, absehen. Auch wenn der zugrundeliegende § 89c GOG schon seit 1. 8. 1989 in Kraft war und ist – viele KollegInnen drucken auch heute noch weiterhin aus, zeichnen und scannen wieder ein. Damit wird die maschinelle Lesbarkeit für die Gegenseite und die Justiz erschwert, selbst wenn der Text mit einem OCR-System nachbearbeitet wird. Solche Bemühungen, sich dem Megatrend Digitalisierung noch eine kleine Weile zumindest ein bisschen zu entziehen, sind allerdings mittelfristig zum Scheitern verurteilt.¹⁸ Denn „in einer Patt-Situation gegenseitiger Umklammerung geht es [. . .] darum, statt sich vom Gegner zu trennen, diesem noch näher zu rücken“.¹⁹ Die vermeintliche Gegenseite, die Legal Tech-Start-ups, haben dies längst erkannt. Wenn sie nicht ohnehin selbst als Spin-Offs aus Kanzleien entsprungen oder von RechtsanwältInnen gegründet worden sind, suchen sie sich aktiv Kanzleien, um User-zentriert zu arbeiten und zu lernen. Die Anwaltschaft sollte es ihnen gleichtun.

IV. REGEX SIND NORMEN, MACHINE LEARNING IST STATISTIK

In einem Berufsumfeld, in dem gilt: „Datenbankabfragen (RIS, RDB etc) dienen der eigenen Absicherung und können nach Ansicht des Arbeitskreises nicht gesondert ver-

rechnet werden“²⁰ scheint es nur wenig Motivation zu geben, den Dingen auf den Grund zu gehen. Gepaart mit einer auf den rechtswissenschaftlichen Universitäten, soweit ersichtlich, leider etwas kurz kommenden Ausbildung über allgemeine wissenschaftliche Methodologie und Forschungsdesign werden Traditionen des anwaltlichen Berufs oft unhinterfragt übernommen. Und für JuristInnen fremde, in anderen Disziplinen aber alltägliche, rudimentäre quantitative Methoden im IT-Bereich – die sog „künstliche Intelligenz“ (auch „Artificial Intelligence“ oder „AI“ genannt) – werden wie eine Offenbarung gefeiert. Im Kern geht es bei dieser aber eigentlich nur um automatisierte **Wahrscheinlichkeitsprognosen**, mit all ihren Vor- und Nachteilen. Tatsächlich ist hier relativ wenig Punk und/oder Magie²¹ enthalten – abenteuerlich wird es allerdings dennoch, wenn man Defizite bei den datenwissenschaftlichen Basics hat.

Regular Expressions, auch als „Narrow AI“ oder „Good Old-Fashioned AI“ bekannt, sind eine wichtige Grundlage vieler Legal Tech-Anwendungen und uns JuristInnen dem Wesen nach schon lange wohlbekannt – es handelt sich nämlich um abstrakte Regeln. Ein Beispiel: Wer vermutet, hinter der Zeichenkette „RS0130582“ verberge sich ein RIS-Justiz Rechtssatz, wird diesen (zutreffenden) Schluss aus seiner Lebenserfahrung getroffen haben. Es handelt sich um eine allgemeine Regel, die etwa lautet: „eine Zeichenfolge beginnend mit ‚RS‘ und nachher sieben arabischen Ziffern ist wahrscheinlich ein RIS-Rechtssatz“. „RS{[0–9]}{7}“ hieße diese Regel als RegEx-Ausdruck in der IT. Zu einem solchen Ausdruck kann man entweder durch kuratiertes Einpflegen menschlicher Regeln (dann spricht man auch von „**symbolischer AI**“)²² kommen – oder aber durch automatisierte Abfragen von Thesen anhand eines Datensatzes mit nach-

¹² Das die obige „No-Code“-Lösungen anbietende deutsche Start-up ist erst seit knapp zwei Jahren am Markt, holte sich aber in einer Series B-Runde am 7. 4. 2021 schon Investorengelder von USD 66 Mio, bei einer Bewertung von USD 400. Freilich ist die Software in jeder Branche verwendbar und keineswegs auf die Rechtsanwaltschaft beschränkt.

¹³ Auch bekannt als „Paretoprinzip“, wonach 80% der Ergebnisse mit 20% des Aufwandes erreicht werden. Die verbleibenden 20% hingegen erfordern 80% des Gesamtaufwandes.

¹⁴ Damaliger BM für Finanzen Karl-Heinz Grasser, Abschlussrede am 5. Österreichischen Stiftungstag 2006.

¹⁵ Prior, Legal Tech – Bedrohung oder Chance für Rechtsanwälte? Online-Publikation (2019).

¹⁶ Goscinny, Asterix der Gallier (1959).

¹⁷ LG Köln 8. 10. 2019, 33 O 35/19 und OLG Köln 19. 6. 2020, 6 U 263/19 (wobei die anlassgebende Werbung des Rechtsdienstleisters mit Slogans wie „günstiger und schneller als der Anwalt“ den Bogen mE schon deutlich überspannte); weitere Beispiele in Haberler/Forög, Legal Tech Rechtsgrundlagen Österreich & EU³ 534 ff.

¹⁸ Prognose: In einer zukünftigen Novelle wird angeordnet werden, dass Schriftsätze, die nicht als Klartext-PDF eingebracht werden, als zu verbessernd zurückzustellen sind; bald danach werden die ERV-Schnittstellen ein Nur-Bild-PDF nicht mehr als Eingabe transportieren (Beilagen bleiben freilich ausgenommen und dürfen weiterhin zB Fotos sein).

¹⁹ Musashi, Das Buch der Fünf Ringe (1645) Kapitel Feuer/Bedecken.

²⁰ Empfehlung des Arbeitskreises Honorarrecht des ÖRAK, Rundschreiben RAK Wien Juli/August 2014.

²¹ Dies gilt jedenfalls für die sog „schwachen“ AI-Anwendungen – alle, die heute verfügbar sind. Die sagenumwobenen „starken AI“-Modelle (auch „AGI“, „Artificial General Intelligence“) welche das komplette menschliche Denken automatisiert nachbilden sollen, sind absolute Science-Fiction und gibt es nicht (für Insider: vermutlich auch nicht in Purkersdorf).

²² Vgl Dorffner, Konnektionismus in der AI, in 5. Österreichische Artificial-Intelligence-Tagung (1989) 212.

folgender Überprüfung und dem anschließenden Versuch, die Regel zu schreiben. Unpassende Regeln führen dazu, dass entweder zu wenig gefunden oder aber, was ebenfalls unerwünscht ist, zu viel gefunden wird – so genannte „false positives“.

Machine Learning ist der zweite Grundpfeiler zahlreicher heutiger Legal Tech-Anwendungen (auch als „**statistikbasierte AI**“ bekannt). Hier ist es ganz besonders wichtig, dass man mit begleitender menschlicher Prüfung der Sinnhaftigkeit der Ergebnisse arbeitet, denn sonst verwechselt man allzu leicht Korrelation mit Kausalität,²³ oder aber erschafft eine „Black Box“, bei der man sich nicht mehr erklären kann, **weshalb** die Künstliche Intelligenz zu einem bestimmten Ergebnis kam. Nachvollziehbarkeit eines Arguments oder auch einer Entscheidung ist für die juristische Arbeit allerdings ein essentielles Kriterium (Stichwort: Begründungspflicht). ME zu Unrecht²⁴ hat die Machine Learning-Technologie aktuell teilweise keinen guten Ruf: Überzogene Marketing-Hypes rund um Machine Learning-Toolsets wie etwa IBM Watson und die darauf basierende Applikation ROSS (der „Robo-Lawyer“) führten zu unrealistischen Erwartungshaltungen. Da war es fast erwartbar, dass Enttäuschungen folgen würden und Bonmots wie „*IBM Watson is the Donald Trump of the AI industry – outlandish claims that aren't backed by credible data*“ die Runde machen.²⁵

V. AUSBLICK

Berichte, die eine baldige Obsoleszenz des menschlichen Gehirns herbeischreiben, dürften jedenfalls unzutreffend sein. Die Wahrscheinlichkeit, dass menschenähnliche

Künstliche Intelligenz erreicht werden könne, liege wie folgt:

- 2022: 10%
- 2040: 50%
- 2075: 90%.²⁶

Stimmen zumindest diese Prognosen, bleibt der Rechtsanwaltschaft noch etwas Zeit für die bevorstehenden Anpassungen, selbst wenn sie ihr bisheriges Technologieadaptions-Tempo beibehält (was nicht ratsam scheint). Hinzu kommen regelmäßige Rückschläge der Tech- und AI-Branche aus verschiedenen Gründen: Aus dem im November 2018 gegründeten gemeinnützigen Verein „Legal Tech Hub Vienna“ sind zwei der sieben Gründungspartner bereits per Jahresende 2019 wieder ausgestiegen. In San Francisco gab das Team rund um ROSS, den Robo-Lawyer, am 11. 12. 2020 bekannt, den Dienst Ende Jänner 2021 einzustellen.²⁷ *Thompson Reuters* und *Westlaw* hatten ROSS wegen Content- und Daten-Diebstahls geklagt. Das prominent gestartete Münchner AI-Vertragsanalyse-Tool RFRNZ wurde ebenfalls im Jänner 2021 eingestellt – erklärtermaßen auch, weil es nicht genug interessierte KundInnen am deutschen Markt gibt. Dennoch, die Anwaltschaft sollte beginnen, sich der Digitalisierung zu stellen. Jetzt. Und endlich ernsthaft.

²³ Klassisches Big Data Problem – Alles korreliert mit Allem zumindest ein bisschen. Je größer der Datensatz, desto mehr „Scheinkorrelationen“ (so der korrekte Terminus, gemeint ist aber eigentlich „Scheinkausalitäten“); vgl. *Casale/Longo, The Deluge of Spurious Correlations, in Big Data. Lois des dieux, des hommes et de la nature* (2015).

²⁴ Denn sie hat große Vorzüge, insbesondere, wenn es einen strukturierten und ausreichend großen Datensatz gibt.

²⁵ *Etzioni, No, the Experts Don't Think Superintelligent AI is a Threat to Humanity, in MIT Technology Review*, 20. 9. 2016 (Online).

²⁶ *Etzioni, aaO.*

²⁷ <https://bit.ly/3qQbgR7> (abgefragt am 17. 12. 2020 und 15. 4. 2021).